



Der Dienst des Paten in der katholischen Kirche

Es gehört zum Wesen einer Gemeinschaft, also auch der Kirche, dass sie verbindliche Regeln aufstellt, die für alle Mitglieder die gleiche Geltung haben. Es ist immer schwer zu argumentieren, warum dem einen eine bestimmte „Ausnahme“ gewährt wird und dem anderen nicht.

Es erscheint eigenartig, warum gegenüber kirchenrechtlichen Regelungen immer wieder die Meinung geäußert wird, man müsse sich nicht daran halten oder es stehe in der Freiheit des Einzelnen, sie nicht oder nur teilweise zu beachten.

Da ich in den letzten Jahren immer wieder die Erfahrung mache, dass ganz eigenwillige Meinungen zum Dienst und Amt des Tauf- bzw. Firmpaten bestehen, möchte ich die **für alle geltenden Bestimmungen** aus dem kirchlichen Gesetzbuch (Codex Iuris Canonici/CIC) darstellen:

Can. 872 — Einem Täufling ist, **soweit dies geschehen kann**, ein Pate zu geben; dessen Aufgabe ist es, dem erwachsenen Täufling bei der christlichen Initiation beizustehen bzw. das zu taufende Kind zusammen mit den Eltern zur Taufe zu bringen und auch mitzuhelfen, dass der Getaufte ein der Taufe entsprechendes christliches Leben führt und die damit verbundenen Pflichten getreu erfüllt.

Can. 873 — Es sind nur ein Pate oder eine Patin oder auch ein Pate und eine Patin beizuziehen.

Can. 874 — § 1. Damit jemand zur Übernahme des Patendienstes zugelassen wird, ist erforderlich:

1° er muss vom Täufling selbst bzw. von dessen Eltern oder dem, der deren Stelle vertritt, oder, wenn diese fehlen, vom Pfarrer oder von dem Spender der Taufe dazu bestimmt sein; er muss zudem **geeignet und bereit sein, diesen Dienst zu leisten**;

2° er muss **das sechzehnte Lebensjahr vollendet** haben, außer vom Diözesanbischof ist eine andere Altersgrenze festgesetzt oder dem Pfarrer oder dem Spender der Taufe scheint aus gerechtem Grund eine Ausnahme zulässig;

3° er muss **katholisch und gefirmt** sein sowie das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben; auch muss er **ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht**;

4° er darf **mit keiner rechtmäßig verhängten oder festgestellten kanonischen Strafe behaftet** sein;

5° er darf **nicht Vater oder Mutter des Täuflings** sein.

§ 2. Ein **Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört**, darf **nur zusammen mit einem katholischen Paten**, und zwar nur als Taufzeuge, zugelassen werden.

Für mich geht es nicht in erster Linie darum, dass hier Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden müssen, sondern um die Frage, was sinnvoll ist. Dies gilt vor allem für die Frage, warum ausgetretene Katholik*innen nicht Taufpaten oder Firmpaten sein können. In Österreich gilt die Regelung, dass jemand, der vor der staatlichen Behörde seinen Kirchenaustritt bekanntgibt, vom zuständigen Bischof kontaktiert, auf die Folgen des Austritts aufmerksam gemacht und zum Widerruf des Austritts gebeten wird. Wenn ein Katholik entgegen dieser Bitte trotzdem seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.

Das Patenamnt ist keine Privatvereinbarung innerhalb der Familie, es ist ein kirchlicher Dienst. Es gibt immer mehrere Bezugspersonen, die für einen heranwachsenden Menschen wichtig sind. Der Pate/die Patin übernimmt inhaltlich eine Aufgabe, die von der Gemeinschaft der Kirche nicht zu trennen ist. Das Kirchenrecht räumt auch ein, dass es schwer sein kann, eine geeignete Person zu finden, die das Patenamnt übernimmt („soweit dies geschehen kann“). Ich möchte deshalb auch darauf hinweisen, dass ein Pate/eine Patin nicht unbedingt ein Familienangehöriger sein muss. Es wäre sinnvoll, auf das zu schauen, was ein Pate für das ihm anvertraute Taufkind sein soll und von diesem Maßstab aus einen guten Lebens- und Glaubensbegleiter zu finden.

Paulus Manlik
Pfarrer